

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz**

vom ....., mit dem die Salzburger Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991 und das Salzburger Landwirtschaftliche Schulgesetz geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Die Salzburger Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl Nr 69, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 122/2003, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 lauten die lit a und b:

- „a) der Land- und Forstarbeiter (§ 1 Abs 2 und 3 der Salzburger Landarbeitsordnung 1995 – LArbO 1995);
- b) der familieneigenen Arbeitskräfte (§ 3 Abs 2 LArbO 1995),“

2. Im § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. In den Abs 1 und 2 wird jeweils die Verweisung „gemäß § 5 der Salzburger Landarbeitsordnung 1982“ durch die Verweisung „gemäß § 5 LArbO 1995“ ersetzt.

2.2. Abs 3 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(3) Lehrlinge sind Personen, die auf Grund eines Lehrvertrages zur Erlernung eines im § 2 Abs 2 angeführten Lehrberufes

- 1. als Arbeitnehmer bei einem Lehrberechtigten fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung verwendet werden oder
- 2. in einer besonderen selbstständigen Ausbildungseinrichtung ausgebildet werden.

(4) Besondere selbstständige Ausbildungseinrichtungen sind Einrichtungen, denen gemäß § 18a die Ausbildung von Lehrlingen bewilligt worden ist.“

3. Im § 4 Abs 1 entfällt die Fundstellenangabe „BGBl Nr 298/1990“.

4. Im § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Abs 5 lautet:

„(5) Ist keine Verwandtstellung von Lehrberufen nach Abs 3 erfolgt, kann die Lehrzeit unter Bedachtnahme auf das Gelernte und dessen Verwertbarkeit darüber hinaus verkürzt werden, wenn der Lehrling

1. bereits in einem anderen Lehrberuf oder
2. durch in der Land- und Forstwirtschaft zurückgelegte Lehr- oder Schulzeiten oder
3. durch den Besuch einer mittleren oder höheren Schule

Kenntnisse erworben hat, die für die Ausbildung zum Facharbeiter erforderlich sind. Das Höchstausmaß der Anrechnung einer in einem anderen Lehrberuf zurückgelegten Lehr- oder Schulzeit darf zwei Jahre nicht übersteigen.“

4.2. Nach Abs 6 wird angefügt:

„(7) Die Zeit der Teilnahme an einem Lehrgang gemäß § 3 des Jugendausbildungs-Sicherungsgesetzes zum Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen eines der Lehrberufe gemäß § 2 Abs 2 oder eines diesen verwandten Lehrberufs (Abs 3) ist im ersten Lehrjahr voll anzurechnen. Darüber hinaus sowie in allen anderen Fällen kann die Zeit der Teilnahme an einem Lehrgang unter Bedachtnahme auf die Verwertbarkeit der Lehrinhalte des Lehrganges, der praktischen Tätigkeit und deren Verwertbarkeit für den Lehrberuf nach Maßgabe der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung auf die Lehrzeit angerechnet werden.“

5. Nach § 7 wird eingefügt:

## **„Teilprüfungen**

### **§ 7a**

(1) In den Prüfungsordnungen kann vorgesehen werden, dass in einzelnen Lehrberufen Teilprüfungen zur Facharbeiterprüfung über einzelne Teile des Berufsbildes bereits vor den im § 7 Abs 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkten abgelegt werden können.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Teilprüfung ist, dass die Ausbildung in diesem Teil des Berufsbildes im Rahmen der Ausbildung im Lehrbetrieb oder in der besonderen selbst-

ständigen Ausbildungseinrichtung und im Rahmen des Berufsschulunterrichts oder eines Fachkurses erfolgreich abgeschlossen wurde.

(3) Wurde eine Teilprüfung erfolgreich abgelegt, ist dieser Teil des Berufsbildes im Rahmen der Facharbeiterprüfung nach § 7 nicht mehr zu prüfen. Durch Teilprüfungen in allen Teilen des Berufsbildes gilt die Facharbeiterprüfung gemäß § 7 als abgelegt.“

6. Nach § 8 wird eingefügt:

### **„Ausbildungsversuche**

#### **§ 8a**

(1) Wenn es im Interesse der Verbesserung der Ausbildung von Lehrlingen gelegen ist, kann die Landesregierung zur Erprobung, ob bestimmte berufliche Tätigkeiten geeignet sind, den Gegenstand eines neuen dreijährigen Lehrberufes auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft zu bilden, nach Anhörung der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle und der Land- und Forstwirtschaftlichen Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle durch Verordnung die Durchführung eines Ausbildungsversuches vorsehen.

(2) In dieser Verordnung sind festzulegen:

1. die betreffenden beruflichen Tätigkeiten,
2. die Dauer des Ausbildungsversuchs,
3. die Ausbildungsvorschriften,
4. die Gegenstände der Abschlussprüfung,
5. Vorschriften über das Abschlusszeugnis,
6. die Anrechnung einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung auf die Ausbildung in einem Lehrberuf gemäß § 2 Abs 2,
7. die Anrechnung von in einem Ausbildungsversuch zurückgelegten Lehrzeiten auf die Lehrzeit in einem Lehrberuf gemäß § 2 Abs 2,
8. die Anrechnung von in einem Lehrberuf gemäß § 2 Abs 2 oder in einem Lehrberuf außerhalb der Land- und Forstwirtschaft zurückgelegten Lehrzeiten auf die Lehrzeit im Rahmen des Ausbildungsversuchs und
9. die Anrechnung der Ausbildung durch Besuch einer Schule gemäß § 8.

(3) Für die Dauer eines Ausbildungsversuches sind die seinen Gegenstand bildenden Tätigkeiten einem Lehrberuf gemäß § 2 Abs 2 gleichzuhalten.

- (4) Der Lehrberechtigte oder die besondere selbstständige Ausbildungseinrichtung hat
1. der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auf Verlangen Auskunft über die nähere Gestaltung und die Ergebnisse der Maßnahmen zu erteilen, die im Rahmen des betreffenden Ausbildungsversuches durchgeführt wurden, und
  2. die Beobachtung dieser Maßnahmen durch die Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zuzulassen.

(5) Die Landesregierung hat dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft für die Dauer des Ausbildungsversuches jährlich einen Bericht über die beim Ausbildungsversuch und den Abschlussprüfungen gemachten Erfahrungen vorzulegen. Spätestens sechs Monate nach Abschluss des Ausbildungsversuches ist ein Abschlussbericht vorzulegen.

(6) Werden die den Gegenstand eines Ausbildungsversuches bildenden Tätigkeiten nach Abschluss des Ausbildungsversuches als Lehrberuf in die Lehrberufsliste des § 2 Abs 2 aufgenommen, gilt die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung als Facharbeiterprüfung (§ 7).“

7. Nach § 12 wird eingefügt:

### **„Integrative Berufsausbildung**

#### **Verlängerte Lehrzeit**

##### **§ 12a**

(1) Zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben kann am Beginn oder im Lauf des Lehrverhältnisses im Lehrvertrag eine gegenüber § 5 Abs 2 und § 149 Abs 1 LArbO 1995 längere Lehrzeit vereinbart werden. Die Lehrzeit kann um höchstens ein Jahr, in Ausnahmefällen um bis zu zwei Jahre verlängert werden, soweit dies für die Ablegung der Facharbeiterprüfung notwendig ist.

(2) Lehrlinge, die mit verlängerter Lehrzeit ausgebildet werden, sind hinsichtlich der Berufsschulpflicht anderen Lehrlingen gleichgestellt.

(3) Die integrative Berufsausbildung gemäß Abs 1 soll vorrangig in Lehrbetrieben durchgeführt werden.

## **Teilqualifikation**

### **§ 12b**

(1) Zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben kann in einem Ausbildungsvertrag die Festlegung einer Teilqualifikation durch Einschränkung auf bestimmte Teile des Berufsbildes eines Lehrberufes und allenfalls unter Ergänzung von Fertigkeiten und Kenntnissen aus Berufsbildern weiterer Lehrberufe vereinbart werden. Der Ausbildungsvertrag hat Fertigkeiten und Kenntnisse zu umfassen, die im Wirtschaftsleben verwertbar sind.

(2) Die Dauer der Ausbildung kann zwischen einem Jahr und drei Jahren betragen.

(3) In der Vereinbarung sind jedenfalls die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse und die Dauer der Ausbildung festzulegen.

(4) Für Personen, die in einer Teilqualifikation ausgebildet werden, besteht nach Maßgabe der gemäß § 12d getroffenen Festlegungen die Pflicht und das Recht zum Besuch der Berufsschule.

(5) Die integrative Berufsausbildung gemäß Abs 1 soll vorrangig in Lehrbetrieben durchgeführt werden.

## **Personenkreis**

### **§ 12c**

Für die Ausbildung in einer integrativen Berufsausbildung gemäß den §§ 12a und 12b kommen unter der Voraussetzung, dass sie vom Arbeitsmarktservice nicht in ein Lehrverhältnis nach § 5 dieses Gesetzes oder nach § 1 des Berufsausbildungsgesetzes vermittelt werden konnten, in Betracht:

1. Personen, die am Ende der Pflichtschule sonderpädagogischen Förderbedarf hatten und zumindest teilweise nach dem Lehrplan einer Sonderschule unterrichtet wurden;
2. Personen ohne Hauptschulabschluss oder mit negativem Hauptschulabschluss;
3. Behinderte im Sinn des Behinderteneinstellungsgesetzes oder des Salzburger Behindertengesetzes 1981;
4. Personen, von denen im Rahmen einer Berufsorientierungsmaßnahme oder auf Grund einer nicht erfolgreichen Vermittlung in ein Lehrverhältnis nach § 5 oder nach § 1 des Berufsaus-

bildungsgesetzes angenommen werden muss, dass für sie aus ausschließlich in der Person gelegenen Gründen in absehbarer Zeit keine solche Lehrstelle gefunden werden kann.

## **Ausbildungsinhalte**

### § 12d

(1) Die Festlegung der Ausbildungsinhalte, des Ausbildungszieles und der Zeitdauer der integrativen Berufsausbildung hat durch die Vertragsparteien gemeinsam mit der Berufsausbildungsassistenz und unter Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, der Schulbehörde und des Schulerhalters vor Beginn der Ausbildung zu erfolgen.

(2) Dabei sind auch allfällige pädagogische Begleitmaßnahmen und die Form der Einbindung in den Berufsschulunterricht unter Berücksichtigung der persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse festzulegen.

## **Genehmigung eines Ausbildungsverhältnisses**

### § 12e

Die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle darf einen Lehrvertrag nach § 12a oder einen Ausbildungsvertrag nach § 12b nur genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 12c und eine verbindliche Erklärung des Arbeitsmarktservice, des Bundessozialamtes, einer Gebietskörperschaft oder einer Einrichtung einer Gebietskörperschaft über die Durchführung der Berufsausbildungsassistenz vorliegen.

## **Berufsausbildungsassistenz**

### § 12f

(1) Die Ausbildung in einer integrativen Berufsausbildung gemäß den §§ 12a und 12b ist durch eine Berufsausbildungsassistenz zu begleiten und zu unterstützen. Diese hat durch bewährte Einrichtungen auf dem Gebiet der sozialpädagogischen Betreuung und Begleitung zu erfolgen, die vom Arbeitsmarktservice, vom Bundessozialamt oder von einer Gebietskörperschaft mit der Durchführung der Berufsausbildungsassistenz betraut wurden.

(2) Die Berufsausbildungsassistenz hat im Rahmen ihrer Unterstützungstätigkeit sozialpädagogische, psychologische und didaktische Probleme von Personen, die ihr im Rahmen der inte-

grativen Berufsausbildung anvertraut sind, mit Vertretern von Lehrbetrieben, besonderen selbstständigen Ausbildungseinrichtungen und Berufsschulen zu erörtern, um zur Lösung dieser Probleme beizutragen. Sie hat bei einem Ausbildungswechsel das Einverständnis mit den an der integrativen Berufsausbildung Beteiligten herzustellen und diesbezüglich besondere Beratungen durchzuführen.

(3) Die Berufsausbildungsassistenz hat an der Festlegung der Ausbildungsinhalte der integrativen Berufsausbildung gemäß § 12d und an den Abschlussprüfungen gemäß § 12g mitzuwirken.

### **Abschlussprüfung bei Teilqualifikation**

#### **§ 12g**

(1) Innerhalb der letzten zwölf Wochen einer Ausbildung nach § 12b kann eine Abschlussprüfung durchgeführt werden. Anhand der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungsinhalte und Ausbildungsziele ist festzustellen, welcher Ausbildungsstand erreicht und welche Fertigkeiten und Kenntnisse erworben wurden. Die Abschlussprüfung ist von einem von der Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu nominierenden Experten des betreffenden Berufsbereiches und einem Mitglied der Berufsausbildungsassistenz durchzuführen.

(2) Die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat über die Abschlussprüfung ein Zeugnis auszustellen. Gegebenenfalls ist im Abschlussprüfungszeugnis zu bestätigen, dass und welche wesentlichen Teile eines Lehrberufes erlernt wurden, soweit dies zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt sinnvoll ist.

(3) Der nähere Ablauf der Abschlussprüfung und die Gestaltung des Abschlussprüfungszeugnisses ist entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Berufsbereiches von der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle festzulegen.

(4) Teilprüfungen zur Abschlussprüfung über einzelne Teile der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse können bereits vor dem im Abs 1 bestimmten Zeitraum abgehalten werden. § 7a Abs 2 und 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass von den Voraussetzungen des § 7a Abs 2 abgewichen werden kann, soweit dies auf Grund der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse sinnvoll erscheint.

## **Wechsel der Ausbildung**

### **§ 12h**

(1) Ein Wechsel zwischen der Ausbildung in einem Lehr- oder Ausbildungsverhältnis gemäß den §§ 5, 12a und 12b ist durch eine Vereinbarung zwischen dem Lehrberechtigten oder der besonderen selbstständigen Ausbildungseinrichtung einerseits und dem Lehrling bzw Auszubildenden andererseits im Einvernehmen mit der Berufsausbildungsassistenz und unter Einbeziehung der Schulbehörde und des Schulerhalters zulässig.

(2) Der Wechsel hat durch Abschluss eines neuen Lehr- oder Ausbildungsvertrages, bei einem Wechsel zwischen einem Lehrverhältnis gemäß § 5 und einem Lehrverhältnis gemäß § 12a durch eine Änderung des Lehrvertrages zu erfolgen. Im Einvernehmen mit der Berufsausbildungsassistenz und der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle sind die in der Folge noch erforderlichen Ausbildungsinhalte und die noch erforderliche Ausbildungsdauer festzulegen.

(3) Die Probezeit nach § 149 Abs 2 LArbO 1995 beginnt bei einem Wechsel der Ausbildung im selben Lehrbetrieb oder in der selben Ausbildungseinrichtung nicht von neuem zu laufen.

(4) Wurde im Rahmen einer Ausbildung nach § 12b sowohl das Ausbildungsziel nach § 12g im Sinn einer erfolgreichen Ablegung der Abschlussprüfung als auch das berufsfachliche Bildungsziel der ersten Schulstufe der Berufsschule weitgehend erreicht, so ist bei einer anschließenden Ausbildung in einem Lehrberuf nach § 5 oder § 12a zumindest das erste Lehrjahr auf die Dauer der Lehrzeit anzurechnen, soweit die Vereinbarung nach Abs 2 nicht eine weitergehende Anrechnung vorsieht.

## **Anwendung von Rechtsvorschriften**

### **§ 12i**

Auf Personen, die in einer Teilqualifikation nach § 12b ausgebildet werden, sind, soweit die §§ 12c bis 12h nicht Anderes bestimmen, die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie die §§ 148 bis 157 LArbO 1995 anzuwenden.“

8. Nach § 13 Abs 1 wird eingefügt:

„(1a) In den Prüfungsordnungen kann vorgesehen werden, dass in einzelnen Ausbildungszweigen Teilprüfungen zur Meisterprüfung über einzelne Teile des Berufsbildes bereits vor den im Abs 1 bestimmten Zeitpunkten abgelegt werden können.

(1b) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Teilprüfung ist, dass der Prüfungswerber

1. eine ausreichende praktische Erfahrung erlangt hat, soweit das nach der Art des Prüfungsgegenstandes erforderlich ist, und
2. in diesem Teilbereich den Besuch des Vorbereitungslehrganges oder den Schulbesuch abgeschlossen hat.

(1c) Wurde eine Teilprüfung erfolgreich abgelegt, ist dieser Teil des Berufsbildes im Rahmen der Meisterprüfung gemäß § 13 nicht mehr zu prüfen. Durch Teilprüfungen in allen Teilen des Berufsbildes gilt die Meisterprüfung als abgelegt.“

9. Im § 15 Abs 2 entfällt in der Z 2 die Wortfolge „, der zumindest den nach dem Salzburger Privatzimmervermietungs-gesetz 1966, LGBl Nr 22, bestehenden Mindestvoraussetzungen entspricht,“.

10. Im § 17 werden folgende Änderungen vorgenommen:

10.1. Im Abs 1 wird in der lit c nach der Verweisung auf „§ 5 Abs 2 und 5“ eingefügt: „, die Anrechnung der Zeit der Teilnahme an einem Lehrgang gemäß § 3 des Jugendausbildungs-sicherungsgesetzes gemäß § 5 Abs 7 zweiter Satz“.

10.2. Im Abs 1 wird die lit I durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „l) die Entbindung von der Behaltspflicht oder die Bewilligung zur Kündigung vor Ablauf der Behaltspflicht gemäß § 148 Abs 7 LArbO 1995;
- m) die Mitwirkung an der integrativen Berufsausbildung gemäß den §§ 12d, 12e, 12g und 12h;
- n) die Erteilung, Verlängerung oder Entziehung der Bewilligung zur Berufsausbildung oder zur integrativen Berufsausbildung in einer besonderen selbstständigen Ausbildungseinrichtung gemäß § 18a.“

10.3. Nach Abs 1 wird eingefügt:

„(1a) Die Land- und Forstwirtschaftswirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle wird ermächtigt, dem Verein „Land- und Forstwirtschaftliche Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle“ (Bundes-LFA) oder dessen Rechtsnachfolger als ordentliches Mitglied beizutreten, solange der Zweck dieses Vereins oder dessen Rechtsnachfolgers den Aufbau und die Füh-

zung eines sozialpartnerschaftlichen Gremiums zur bundesweiten Beratung und Koordination von Ausbildungen in den land- und forstwirtschaftlichen Berufen sowie die Wahrnehmung von Koordinationstätigkeiten im Sinn des Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes mit umfasst.“

11. Im § 18 werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1. Im Abs 1 wird die Verweisung „der §§ 79 bis 97 der Salzburger Landarbeitsordnung 1982“ durch die Verweisung „der §§ 87 bis 106 LArbO 1995“ ersetzt.

11.2. Im Abs 3 wird im dritten Satz die Jahreszahl „1982“ durch die Jahreszahl „1972“ ersetzt.

12. Nach § 18 wird eingefügt:

### **„Besondere selbstständige Ausbildungseinrichtungen**

#### **§ 18a**

(1) Die Berufsausbildung in besonderen selbstständigen Ausbildungseinrichtungen, die nicht in Form eines Lehrbetriebes geführt werden, bedarf einer Bewilligung.

(2) Die Bewilligung gemäß Abs 1 ist dem Inhaber der Ausbildungseinrichtung zu erteilen, wenn:

1. ein geeigneter Arbeitnehmer oder eine sonstige in der Einrichtung tätige, geeignete Person, die mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragt ist (Ausbilder), zur Verfügung steht;
2. die Organisation und Ausstattung der Ausbildungseinrichtung die Vermittlung aller für die praktische Erlernung des betreffenden Lehrberufs nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten ermöglichen;
3. die Gestaltung der Ausbildung im Wesentlichen dem Berufsbild des betreffenden Lehrberufes und das Ausbildungsziel den in der Prüfungsordnung dieses Lehrberufes gestellten Anforderungen entspricht und die Ausbildung mit der Ablegung der Facharbeiterprüfung abgeschlossen wird;
4. der Inhaber der Ausbildungseinrichtung glaubhaft macht, dass die Führung der Ausbildungseinrichtung für mehrere Jahre mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit sichergestellt ist, und
5. für die Wirtschaft und die Lehrstellenbewerber ein Bedarf nach einer selbstständigen Ausbildungseinrichtung besteht und die Ausbildung von Lehrstellenbewerbern im betreffenden Lehrberuf in betrieblichen Lehrverhältnissen nicht gewährleistet ist.

(3) Der Inhaber der Ausbildungseinrichtung hat die zur Prüfung der Voraussetzungen gemäß Abs 2 notwendigen Angaben zu machen und die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Die erstmalige Bewilligung ist unter Bedachtnahme auf die Lehrzeit der beantragten Lehrberufe auf die Dauer des längsten der beantragten Lehrberufe zu erteilen. In der Folge ist die Bewilligung unbefristet zu erteilen.

(5) Bei nachträglichem Wegfall einer der Voraussetzungen des Abs 2 Z 1 bis 4 ist dem Inhaber der Bewilligung unter Androhung des Entzuges oder der Nichtverlängerung der Bewilligung eine angemessene, höchstens ein Jahr dauernde Frist zur Behebung der Mängel zu setzen. Werden die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben, ist die Bewilligung zu entziehen oder nicht zu verlängern.

(6) Die Bewilligung erlischt, wenn über einen Zeitraum von zehn Jahren kein Lehrling ausgebildet worden ist.

(7) Eine integrative Berufsausbildung in besonderen selbstständigen Ausbildungseinrichtungen bedarf einer gesonderten Bewilligung. Die Abs 2 bis 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei der Beurteilung der Bewilligungsvoraussetzungen auch auf die Vermittlung der entsprechenden Teilqualifikation gemäß § 12b Bedacht zu nehmen ist und die Ausbildungsinhalte gemäß § 12d festzulegen sind. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn eine Erklärung gemäß § 12e vorliegt.

(8) Auf die Ausbildung in besonderen selbstständigen Ausbildungseinrichtungen sind die §§ 148 Abs 1 bis 5 und 149 bis 157 LArbO 1995 anzuwenden.“

13. Im § 19 wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wortfolge „Geschäftsstellen des Arbeitmarktservice“ ersetzt.

14. Nach § 27 wird eingefügt:

### **„Verweisungen**

#### **§ 27a**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf Bundesgesetze gelten als solche auf die zitierte Stammfassung oder auf die Fassung, die sie durch Änderungen bis zu der im Folgenden letztzitierten erhalten haben:

1. Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl Nr 22/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 82/2005;
2. Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl Nr 142/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 5/2006;
3. Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz, BGBl I Nr 91/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 114/2005;
4. Land- und Forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz, BGBl Nr 298/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 46/2005;
5. Tilgungsgesetz 1972, BGBl Nr 68, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 37/2006.“

15. Nach § 30 wird eingefügt:

#### „§ 30a

(1) Die §§ 1, 3, 4 Abs 1, 5 Abs 7, 7a, 8a, 12a bis 12i, 13 Abs 1a bis 1c, 15 Abs 2, 17 Abs 1 und 1a, 18 Abs 1 und 3, 18a, 19 und 27a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2006 treten mit ..... in Kraft.

(2) Die §§ 12a bis 12i, 17 Abs 1 lit m, die Wortfolge „oder zur integrativen Berufsausbildung in einer besonderen selbstständigen Ausbildungseinrichtung gemäß § 18a“ im § 17 Abs 1 lit n und § 18a Abs 7 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft. Zu diesem Zeitpunkt bereits begonnene integrative Berufsausbildungen sind nach diesen Bestimmungen fortzusetzen und abzuschließen.

(3) Die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat bis zum 31. Dezember 2008 die auf Grund der §§ 12a bis 12i, 17 Abs 1 lit m und § 18a Abs 3 und 4 getroffenen Maßnahmen und ihre Auswirkungen einer Evaluierung zu unterziehen und deren Ergebnis auch dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu berichten.“

### **Artikel II**

Das Salzburger Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl Nr 57/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 46/2001, wird geändert wie folgt:

1. Im § 20 wird angefügt:

„(3) Für Personen, die im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung gemäß § 12b der Salzburger Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 ausgebildet werden, besteht nach den gemäß § 12d des genannten Gesetzes getroffenen Festlegungen die Pflicht

und das Recht zum Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule. Allgemeine Unterrichtsmindestmaße gelten dafür nicht.“

2. Im § 116 wird angefügt:

„(7) § 20 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2006 tritt mit ..... in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

1.1. Durch die konzipierte Novelle zur Salzburger Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (Art I) werden die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen der durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 46/2005 im Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz vorgenommenen Änderungen ausgeführt. Gleichzeitig sind die Änderungen im Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 47/2005 auszuführen.

1.2. Folgende Inhalte stehen im Mittelpunkt der im Art I enthaltenen Regelungen:

1.2.1. Die im § 7a enthaltene Regelung über Teilprüfungen soll den Lehrlingen die Möglichkeit geben, eine Prüfung über einen Teil des Berufsbildes bereits vor Ablauf der Lehrzeit abzulegen, wenn die Ausbildung in diesem Teil sowohl im Lehrbetrieb als auch in der Berufsschule bereits abgeschlossen ist. Bei der Facharbeiterprüfung nach Abschluss der Lehrzeit sind dann nur mehr die verbleibenden Teilgebiete Prüfungsgegenstand.

1.2.2. Durch die im § 8a enthaltene Möglichkeit, Ausbildungsversuche zuzulassen, soll der Landesregierung ein rasches Reagieren auf neue Entwicklungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ermöglicht werden.

1.2.3. Durch die §§ 12a bis 12i wird die Grundlage für eine integrative Berufsausbildung für benachteiligte Personen geschaffen. Durch die integrative Berufsausbildung soll benachteiligten Jugendlichen eine Berufsausbildung und eine erfüllende Verwertung ihres Begabungspotentials auf dem land- und forstwirtschaftlichen Sektor ermöglicht werden. Die Regelung lehnen sich an die entsprechenden Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes an, berücksichtigen jedoch auch die Besonderheiten der Lehrlingsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft. Die integrative Berufsausbildung kann im Rahmen eines Lehrverhältnisses mit verlängerter Lehrzeit erfolgen, wenn die Erreichung eines Lehrabschlusses möglich ist. Die Absolvierung einer Teilqualifikation richtet sich an den Personenkreis, für den die Erreichung des Lehrabschlusses nicht möglich ist. Die Teilqualifikation soll durch die Einschränkung der Ausbildung auf bestimmte Teile eines Berufsbildes die Beschäftigungschancen dieser Personen am Arbeitsmarkt erhöhen. Personen, die eine Ausbildung in einer Teilqualifikation absolvieren, können die erworbenen Qualifikationen in einer Abschlussprüfung nachweisen.

Die Bestimmungen über die integrative Berufsausbildung sind vorläufig bis Ende 2010 befristet; die getroffenen Entscheidungen und ihre Auswirkungen sollen bis Ende 2008 einer Evaluierung unterzogen werden.

1.2.4. Neben der Ausbildung in Lehrbetrieben wird im § 18a die Ausbildung in besonderen selbstständigen Ausbildungseinrichtungen ermöglicht.

1.3. Durch die im Art II enthaltenen Bestimmungen wird das Salzburger Landwirtschaftliche Schulgesetz an die im Art I enthaltenen Bestimmungen über die integrative Berufsausbildung angepasst: Für Personen, die im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung ausgebildet werden, besteht nach Maßgabe der gemäß § 12d der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1995 getroffenen Festlegungen Schulpflicht.

## **2. Gesetzliche Grundlagen:**

Art 12 Abs 1 Z 6 B-VG (in Bezug auf Art I) und Art 14a Abs 4 lit a B-VG (in Bezug auf Art II)

## **3. Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht:**

Zu den im Art I und II enthaltenen Regelungen besteht kein Gemeinschaftsrecht.

## **4. Kosten:**

4.1. Die in den §§ 7a und 13 Abs 1a bis 1c enthaltene Alternative zur Ablegung der Facharbeiterprüfung bzw der Meisterprüfung „en bloc“ hat keine finanziellen Auswirkungen.

4.2. Die finanziellen Auswirkungen der im § 8a enthaltenen Möglichkeit, „im Interesse der Verbesserung der Ausbildung von Lehrlingen“ Ausbildungsversuche durchzuführen, können nicht beurteilt werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass § 8a die Landesregierung nicht zur Durchführung von Ausbildungsversuchen verpflichtet, sondern lediglich dazu ermächtigt.

4.3. Nach Einschätzung der für die landwirtschaftlichen Schulen zuständigen Abteilung (4) des Amtes der Salzburger Landesregierung sind für die Durchführung der integrativen Berufsausbildung für benachteiligte Jugendliche (§§ 12a bis 12i) Mehraufwendungen bei den Personalkosten der Lehrer zu erwarten. Diese erwarteten Mehraufwendungen haben ihre Ursache in der auf die Bedürfnisse des benachteiligten Jugendlichen individuell abgestimmten Festlegung der Ausbildungsinhalte, des Ausbildungszieles und der Zeitdauer der integrativen Berufsausbildung. Die Festlegung der Ausbildungsinhalte, des Ausbildungszieles und der Zeitdauer der integrativen Berufsausbildung gemäß § 12d Abs 1 hat jedoch unter Einbeziehung der Schulbehörde und des Schulerhalters zu erfolgen. Die Erläuterungen zu der, dem § 12d zu Grunde liegenden gleich lautenden grundsatzgesetzlichen Bestimmung führen in diesem Zusammenhang aus, dass „durch eine zweckmäßige Gestaltung und einen zweckmäßigen Einsatz der Ressourcen in den Berufsschulen es auch zu kostengünstigen Lösungen kommen (soll)“.

Auf betrieblicher Ebene wird die Ausbildung von benachteiligten Jugendlichen durch das Arbeitmarktservice gefördert. Diese Förderungsschiene für die integrative Berufsausbildung steht auch den ausbildenden Betrieben in der Land- und Forstwirtschaft offen.

Die Ausbildung in einer integrativen Berufsausbildung gemäß den §§ 12a und 12b ist durch eine Berufsausbildungsassistenz zu begleiten und zu unterstützen. Das Arbeitsmarktservice, das Bundessozialamt oder eine Gebietskörperschaft hat damit eine „bewährte Einrichtung auf dem Gebiet der sozialpädagogischen Betreuung und Begleitung“ zu betrauen.

4.4. Mit dem Entstehen neuer, selbstständiger Ausbildungseinrichtungen (§ 18a) wird nicht gerechnet, vielmehr werden bereits bestehende Einrichtungen auch die Ausbildung in land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufen übernehmen.

4.5. Der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle werden Mehraufwendungen durch die Entscheidung über die Anrechnung von Inhalten von Lehrgängen gemäß dem § 3 des Jugendausbildungs-Sicherungsgesetzes (§§ 5 Abs 7 und 17 Abs 1 lit c), durch ihre Mitwirkung an der integrativen Berufsausbildung einschließlich der Evaluierung der Auswirkungen der dabei getroffenen Maßnahmen (§§ 17 Abs 1 lit m und 30a Abs 3), durch die Erteilung, Verlängerung oder Entziehung der Bewilligung zur (integrativen) Berufsausbildung in besonderen selbstständigen Ausbildungseinrichtungen (§§ 17 Abs 1 lit n), aber auch durch eine allfällige freiwillige Mitgliedschaft im Verein „Land- und Forstwirtschaftliche Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle“ (§ 17 Abs 1 lit o) entstehen.

## **5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:**

5.1. Im Begutachtungsvorhaben ist das Vorhaben keinen Einwänden begegnet.

5.2. Den ergänzenden Anregungen der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg sowie der Landarbeiterkammer für Salzburg betreffend die Anrechnung von Zeiten des Besuchs einer mittleren oder höheren Schule auf die Lehrzeit und die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle wurde in den §§ 5 Abs 5 sowie 17 Abs 1a Rechnung getragen (siehe die Erläuterungen dazu).

5.3. Nicht weiterverfolgt wurde dagegen der Vorschlag der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg sowie der Landarbeiterkammer für Salzburg, in das Gesetz eine dem § 6 Abs 5 der Niederösterreichischen Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 vergleichbare Bestimmung aufzunehmen.

Gemäß § 6 Abs 5 der Niederösterreichischen Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 kann „zum Erwerb weiterer Fertigkeiten und Kenntnisse einvernehmlich unter Beibehaltung des Lehrvertrages mit Zustimmung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eine ergänzende Ausbildung in der Dauer von 12 Monaten in einem in- oder ausländischen Betrieb, der nach den einschlägigen Vorschriften als Lehrbetrieb anerkannt ist, ohne Verlängerung der Lehrzeit vereinbart werden.“ Den Erläuterungen zu diesem Vorschlag folgend sollte durch die Aufnahme einer vergleichbaren Bestimmung in die Salzburger Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991 die Möglichkeit geschaffen werden, Teile der Lehre in einem anderen Betrieb zu absolvieren, da „auf Grund des

enormen Spezialisierungsdrucks land- und forstwirtschaftlicher Betriebe auch die Lehrbetriebe zunehmend in der Situation sind, nicht alle für das Berufsbild erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse umfassend auszubilden.“ Entgegen dem Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmung (arg.: „Erwerb weiterer Fertigkeiten und Kenntnisse“) wäre Ziel dieser Bestimmung daher, die Lehrlingsausbildung gleichsam auf zwei Lehrbetriebe „aufzuteilen“, von denen jeder für sich alleine genommen nicht in der Lage ist, alle für die Ausübung des Berufs notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse vollständig zu vermitteln. Im Ergebnis sollte damit die im Bereich der „gewerblichen“ Berufsausbildung bereits mögliche ergänzende Lehrlingsausbildung in einem weiteren, dafür geeigneten Betrieb (Ausbildungsverbund gemäß § 2a des Berufsausbildungsgesetzes) auch im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung zugelassen werden. Die Zulässigkeit eines Ausbildungsverbunds im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung erfordert jedoch die Klärung weiterer grundlegender, die Lehrlingsausbildung insgesamt betreffender Fragen wie etwa der Berücksichtigung einer ergänzenden Ausbildung in einem weiteren Betrieb im Rahmen der Anerkennung des „Hauptbetriebes“ als Lehrbetrieb (vgl § 3a Abs 1 des Berufsausbildungsgesetzes), der Anerkennung des Betriebs, in dem die ergänzende Ausbildung durchgeführt wird, der Inhalte des Lehrvertrags (vgl § 12 Abs 3 und 4 des Berufsausbildungsgesetzes) sowie der Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Lehrlingsausbildung im Rahmen eines Ausbildungsverbunds (vgl § 2a Abs 1 des Berufsausbildungsgesetzes). Eine Realisierung dieses Vorschlags kann daher nicht im Rahmen des gegenständlichen Novellierungsvorhabens erfolgen.

Gleiches gilt auch für den gleich lautenden Vorschlag der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg sowie der Landarbeiterkammer für Salzburg, als Voraussetzung für die Bewilligung einer Einrichtung als besondere selbständige Ausbildungseinrichtung (§ 18a) „die Vermittlung der wesentlichen für die praktische Erlernung des Lehrberufs nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten“ festzulegen und dadurch von der strengen Bewilligungsvoraussetzung des § 18a Abs 2 Z 2 (arg.: „die Vermittlung aller nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten“) abzugehen. Auch die Weiterverfolgung dieses Vorschlages berührt Fragen der Zulässigkeit der ergänzenden Ausbildung in einem weiteren Betrieb, also Fragen eines Ausbildungsverbunds.

5.4. Die Abteilung 3 des Amtes der Salzburger Landesregierung hat angeregt, im § 15 im Zusammenhang mit dem Entfall der im Abs 2 Z 2 enthaltenen Verweisung auf das aufgehobene Salzburger Privatzimmervermietungsgesetz 1966 eine „Ersatzregelung“ aufzunehmen. Dieser Anregung wird nicht gefolgt, zumal zur Prüfung der Voraussetzung des § 15 Abs 2 Z 2 anlässlich der Zulassung zur Zusatzprüfung im Fachgebiet „Gästebeherbergung am Bauernhof“ auch andere Beurteilungsgrundlagen, etwa die Kriterien der Kammer für Land- und Forstwirtschaft für Betriebe mit dem Angebot „Urlaub am Bauernhof“, zur Verfügung stehen.

## **6. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **6.1. Zu Art I:**

#### **Zu Z 1 (§ 1):**

Die Verweisungen in der lit a und b werden an die Salzburger Landarbeitsordnung 1995 – LArbO 1995 angepasst. Die Verweisung auf den § 1 Abs 4 LArbO 1995 (Definition des/der land- und forstwirtschaftlichen Angestellten) entfällt.

#### **Zu Z 2 (§ 3):**

1. Im Abs 1 und 2 erfolgen Anpassungen an die Bezeichnung bzw Abkürzung der Salzburger Landarbeitsordnung 1995.
2. Der Begriff der „besonderen selbstständigen Ausbildungseinrichtungen“ wird im Abs 4 neu aufgenommen. Im Abs 3 wird der Begriff des Lehrlings darauf angepasst.

#### **Zu Z 3 (§ 4):**

Die Fundstellenangabe ist hier entbehrlich (siehe auch Z 14).

#### **Zu Z 4 (§ 5):**

1. Gemäß Abs 5 lit c kann die Lehrzeit auch verkürzt werden, wenn der Lehrling durch den Besuch einer mittleren und höheren Schule Kenntnisse erworben hat, die für die Ausbildung zum Facharbeiter erforderlich sind. Unverändert bleibt die Regelung des letzten Satzes des Abs 5, wonach das Höchstausmaß der Anrechnung einer in einem anderen Lehrberuf zurückgelegten Schulzeit zwei Jahre nicht übersteigen darf.
2. Gemäß § 3 des Jugendausbildungs-Sicherungsgesetzes sind Lehrgänge von Trägern, die keine Lehrberechtigten gemäß § 2 Berufsausbildungsgesetzes haben, organisierte Veranstaltungen zum Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen eines Lehrberufs, die dem jeweiligen Bedarf entsprechend bis zu zwölf Monate dauern können. Für die Lehrgänge sind solche Lehrberufe auszuwählen, für die am Arbeitsmarkt des betreffenden Bundeslandes eine entsprechende Nachfrage besteht. Die Lehrgänge sind im Hinblick auf eine anschließende betriebliche Lehrausbildung so zu organisieren, dass die Fertigkeiten und Kenntnisse eines Lehrberufes im ersten Lehrjahr vermittelt werden und die praktische Ausbildung mindestens 60 Prozent beträgt. Die Teilnehmer an einem Lehrgang sind hinsichtlich der Berufsschulpflicht den Lehrlingen gleichgestellt. Ein Lehrgang gemäß § 3 des Jugendausbildungs-Sicherungsgesetzes kann auch Kenntnisse und Fertigkeiten eines land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufs vermitteln. Abs 7 legt fest, in welchem Umfang die Absolvierung eines Lehrgangs mit land- und forstwirtschaftlichen Inhalten auf die Lehrzeit eines land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufs anzurechnen ist: Dient der Lehrgang dem Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen eines land- und

forstwirtschaftlichen Lehrberufs gemäß § 2 Abs 2 oder eines diesem verwandten Lehrberufs (Abs 3), ist die Zeit des Lehrgangs im ersten Lehrjahr voll anzurechnen. Im zweiten und dritten Lehrjahr (arg „darüber hinaus“) oder dann, wenn der Lehrgang zwar land- und forstwirtschaftliche Kenntnisse vermittelt, ohne dem Berufsbild eines land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufs oder eines diesem verwandten Berufs zu entsprechen (arg „in allen anderen Fällen“), erfolgt eine Anrechnung nur insoweit, als die im Lehrgang vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten auch einen lehrzweigspezifischen Wert haben. Die Entscheidung über die Anrechnung solcher Lehrgänge bzw von Teilen davon erfolgt anhand der im Lehrgang vermittelten Lehrinhalte, der praktischen Tätigkeiten und deren Verwertbarkeit für den Lehrberuf vor dem Hintergrund der lehrzweigspezifischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung durch die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (§ 17 Abs 1 lit c).

#### **Zu Z 5 (§ 7):**

Gemäß Abs 1 kann in der Prüfungsordnung auch vorgesehen werden, dass über einzelne Teile des Berufsbildes Teilprüfungen bereits vor Ablauf der Lehrzeit abgelegt werden können. Wurde eine Teilprüfung erfolgreich abgelegt, ist dieser Teil des Berufsbildes im Rahmen der Facharbeiterprüfung (§ 7) nicht mehr zu prüfen. Die Facharbeiterprüfung kann daher auch durch die Ablegung von Teilprüfungen in allen Teilen des Berufsbildes abgelegt werden (Abs 3).

Voraussetzung für die Zulassung zu einer Teilprüfung ist, dass der Prüfungswerber die Ausbildung in diesem Teilbereich des Berufsbildes sowohl im Lehrbetrieb oder in der besonderen selbstständigen Ausbildungseinrichtung als auch im Rahmen des Berufsschulunterrichts oder in den Fällen des § 6 Abs 2 im Rahmen des Fachkurses erfolgreich abgeschlossen hat (Abs 2). Eine auf den praktischen Teil beschränkte Teilprüfung ist daher nur dann möglich, wenn auch die schulische Ausbildung in diesem Teilbereich abgeschlossen ist.

#### **Zu Z 6 (§ 8):**

1. Abs 1 erlaubt der Landesregierung, durch Verordnung die Durchführung eines Ausbildungsversuchs zuzulassen. Die Zulassung von Ausbildungsversuchen soll ein rasches Reagieren auf neue Entwicklungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ermöglichen. Vor der Erlassung einer solchen Verordnung ist neben der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auch die Land- und Forstwirtschaftliche Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle anzuhören. Durch das Anhörungsrecht der Land- und Forstwirtschaftlichen Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle soll eine einheitliche Vorgangsweise bei der Durchführung von Ausbildungsversuchen sichergestellt werden.

2. Abs 2 legt den Inhalt einer Verordnung, mit der ein Ausbildungsversuch zugelassen wird, fest.

3. Gemäß Abs 3 werden für die Dauer eines Ausbildungsversuchs die seinen Gegenstand bildenden Tätigkeiten einem Lehrberuf gemäß § 2 Abs 2 gleich gehalten. Diese Gleichstellung mit den im § 2 Abs 2 enthaltenen Lehrberufen bedeutet, dass auch die übrigen Vorschriften der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (etwa hinsichtlich des Berufsschulbesuchs, der Fachkurse, der Ausbildung im Lehrbetrieb oder in einer besonderen selbstständigen Ausbildungseinrichtung, der Ausbildung im Rahmen einer Anschlusslehre oder im „zweiten Bildungsweg“ gemäß § 16) und die §§ 148 bis 157 der Landarbeitsordnung 1995 anzuwenden sind.

4. Die in den Abs 4 und 5 enthaltenen Auskunftspflicht und Berichtspflichten dienen der Beurteilung des Erfolges des Ausbildungsversuches und dienen letztlich der Klärung der Frage, ob eine Aufnahme in die Lehrberufsliste sinnvoll ist. Die Aufnahme von den Gegenstand eines Ausbildungsversuchs bildenden Tätigkeiten in die Lehrberufsliste kann nur durch den Grundsatzgesetzgeber (Art 12 Abs 1 Z 6 B-VG) erfolgen.

5. Abs 6 enthält eine Ausnahme von dem im Abs 3 enthaltenen Grundsatz der Gleichstellung des Status der Absolventen eines Ausbildungsversuchs: Die Abschlussprüfung gilt nur dann als Facharbeiterprüfung gemäß § 7, wenn in der Folge die den Gegenstand eines Ausbildungsversuchs bildenden Tätigkeiten auch als Lehrberuf in die Liste des § 2 Abs 2 aufgenommen werden.

#### **Zu Z 7 (§§ 12a 12i):**

Derzeit bestehen für Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen bzw Benachteiligungen in sozialer, begabungsmäßiger oder körperlicher Hinsicht in der Land- und Forstwirtschaft – im Gegensatz zur Ausbildung nach dem Berufsausbildungsgesetz – keine geeigneten Ausbildungsmöglichkeiten zur Ausschöpfung ihres Potentials an beruflichen Fähigkeiten. Durch die §§ 12a bis 12i wird die Grundlage für eine integrative Berufsausbildung für diesen Personenkreis geschaffen. Die Regelungen folgen dem Vorbild des Berufsausbildungsgesetzes, berücksichtigen jedoch auch die Besonderheiten der Lehrlingsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft. Die integrative Berufsausbildung dieses Personenkreises soll entweder im Rahmen eines Lehrverhältnisses mit verlängerter Lehrzeit erfolgen oder den betreffenden Personen eine Teilqualifikation vermitteln. Die Absolvierung einer Teilqualifikation kann vorgesehen werden, wenn die Erreichung eines Lehrabschlusses nicht möglich ist und die Teilqualifikation dennoch die Beschäftigungschancen am Arbeitsmarkt erhöht.

#### **Zu § 12a (Verlängerte Lehrzeit):**

Eine Verlängerung der Lehrzeit kann vereinbart werden, wenn die Ablegung der Facharbeiterprüfung auf Grund der persönlichen Fähigkeiten zwar möglich erscheint, dafür jedoch voraussichtlich eine längere Lehrzeit erforderlich ist. Die im § 5 Abs 2 festgesetzte Lehrzeit von drei

Jahren kann um ein Jahr, in Ausnahmefällen um zwei Jahre verlängert werden. Da es sich auch bei der verlängerten Lehrzeit um ein Lehrverhältnis handelt, unterliegen auch diese Lehrlinge der Berufsschulpflicht (Abs 2). Soweit andere Rechtsvorschriften als Voraussetzung für den Berufsschulbesuch oder das Lehrverhältnis die „körperliche und geistige Eignung“ fordern, bezieht sich das im Rahmen der verlängerten Lehrzeit nur auf die Eignung für diese Art der Ausbildung. Die Aufteilung der Lehrinhalte auf die einzelnen Berufsschuljahre ist im Rahmen des § 12d festzulegen.

Gemäß Abs 4 soll die integrative Berufsausbildung mit verlängerter Lehrzeit vorrangig in Lehrbetrieben durchgeführt werden.

#### **Zu § 12b (Teilqualifikation):**

Gemäß Abs 1 kann die Absolvierung einer Teilqualifikation vorgesehen werden, wenn die Ablegung einer Facharbeiterprüfung nicht möglich erscheint und die Teilqualifikation die Beschäftigungschancen am Arbeitsmarkt nachhaltig erhöht. Die Teilqualifikation soll vorrangig in Lehrbetrieben (Abs 5) absolviert werden, jedoch nicht im Rahmen eines Lehrverhältnisses, sondern im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses (Arbeitsverhältnisses). In der Vereinbarung über die Festlegung der Ausbildungsinhalte (§ 12d) sind die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse und die Dauer der Ausbildung, die zwischen einem Jahr und drei Jahre betragen kann, festzulegen (Abs 2 und 3).

Für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die im Rahmen einer Teilqualifikation ausgebildet werden, besteht nach den besonderen Festlegungen gemäß § 12d Abs 2 Berufsschulpflicht. Soweit andere Rechtsvorschriften als Voraussetzung für den Berufsschulbesuch die „körperliche und geistige Eignung“ fordern, bezieht sich dieses Erfordernis im Rahmen der Teilqualifikation nur auf die Eignung für diese Art der Ausbildung.

#### **Zu § 12c (Personenkreis):**

Für die integrative Berufsausbildung gemäß den §§ 12a und 12b kommen ausschließlich Personen in Betracht, die vom Arbeitsmarktservice nicht in ein „reguläres“ Lehrverhältnis vermittelt werden konnten und auf die eine der Voraussetzungen der Z 1 bis 4 zutrifft. Dabei ist es unerheblich, ob das Arbeitsmarktservice eine Vermittlung in einen land- und forstwirtschaftlichen Lehrberuf oder in einen Lehrberuf nach dem Berufsausbildungsgesetz erfolglos versucht hat.

#### **Zu § 12d (Ausbildungsinhalte):**

Die Festlegung der Inhalte, der Ziele und der Dauer der integrativen Berufsausbildung erfolgt durch die Vertragspartner gemeinsam mit der Berufsausbildungsassistenz (§ 12f) unter Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, der Schulbehörde und des Schulerhalters. Bei einer verlängerten Lehrzeit gemäß § 12a hat sich diese

Vereinbarung auf das Ausmaß der Verlängerung, die Aufteilung des Lehrstoffes auf die Lehrjahre bzw Berufsschuljahre und allfällige pädagogische Begleitmaßnahmen zu beschränken. Bei einer Teilqualifikation gemäß § 12b sind die zu vermittelnden Teile des Berufsbildes, die Qualifikation, die erworben werden soll (Ausbildungsziel), sowie die Form und das Ausmaß der Eingliederung in den Berufsschulunterricht festzulegen.

**Zu § 12e** (Genehmigung eines Ausbildungsverhältnisses):

Gemäß § 17 Abs 1 lit j obliegt der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Genehmigung von Lehrverträgen. Im Rahmen der integrativen Berufsausbildung hat die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu prüfen, dass der oder die Auszubildende dem Personenkreis des § 12c angehört und die Berufsausbildungsassistenz durch eine verbindliche Erklärung des Arbeitsmarktservice, des Bundessozialamtes, einer Gebietskörperschaft oder einer Einrichtung einer Gebietskörperschaft sichergestellt ist.

**Zu § 12f** (Berufsausbildungsassistenz):

Die integrative Berufsbildung gemäß den §§ 12a und 12b ist durch eine Berufsausbildungsassistenz zu begleiten und zu unterstützen. Mit der Durchführung der Berufsausbildungsassistenz können bewährte Einrichtungen auf dem Gebiet der sozialpädagogischen Betreuung und Begleitung vom Arbeitsmarktservice, vom Bundessozialamt oder von einer Gebietskörperschaft betraut werden. Die Aufgaben der Berufsausbildungsassistenz sind in den Abs 2 und 3 festgelegt.

**Zu § 12g** (Abschlussprüfung bei Teilqualifikation):

Während bei der Ausbildung mit verlängerter Lehrzeit (§ 12a) die Ablegung der Facharbeiterprüfung gemäß § 7 vorgesehen ist, kann zur Feststellung der in einer Ausbildung gemäß § 12b erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten fakultativ eine Abschlussprüfung durchgeführt werden. Durch ein Abschlusszeugnis kann bestätigt werden, dass wesentliche Teile eines Lehrberufes erlernt wurden.

Die Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung enthält keine Vorschriften über den Ort der Prüfung. Gerade bei der Ausbildung gemäß § 12b kann es sinnvoll sein, die Prüfung im Lehrbetrieb bzw in der besonderen selbstständigen Ausbildungseinrichtung, also in der gewohnten Umgebung des benachteiligten Jugendlichen, abzuhalten und so Unsicherheit und Prüfungsangst zu vermindern. Abs 4 gibt ua dazu die gesetzliche Grundlage.

Auch diese Abschlussprüfung kann in Form von Teilprüfungen abgelegt werden. Ein Abgehen von der im § 7a Abs 2 enthaltenen Voraussetzung, dass die schulische und betrieblich Ausbildung im entsprechenden Teil des Berufsbildes abgeschlossen sein muss, ist jedoch im Sinn

einer möglichst flexiblen Feststellung der erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse möglich (Abs 4).

**Zu § 12h (Wechsel der Ausbildung):**

Ein Wechsel zwischen einem Lehrverhältnis gemäß § 5, einem Lehrverhältnis gemäß § 12a und einem Ausbildungsverhältnis gemäß § 12b kann jederzeit durch eine Vereinbarung zwischen dem Lehrberechtigten bzw der besonderen selbstständigen Ausbildungseinrichtung und dem Lehrling bzw dem Auszubildenden im Einvernehmen mit der Berufsausbildungsassistenz unter Einbeziehung der Schulbehörde und des Schulerhalters vorgenommen werden. Stellt sich etwa während einer Ausbildung gemäß § 12b heraus, dass die Ablegung der Facharbeiterprüfung doch möglich erscheint, ist auch ein Wechsel in ein Lehrverhältnis gemäß § 12a und damit die Ausbildung in allen Teilen des Berufsbildes möglich.

**Zu § 12i (Anwendung von Rechtsvorschriften):**

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die im Rahmen der Teilqualifikation gemäß § 12b ausgebildet werden, sind keine Lehrlinge. Dennoch sind auf diese Personen die sonstigen Bestimmungen der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 sowie die, das Lehrlingswesen betreffenden Bestimmungen der Landarbeitsordnung 1995 anzuwenden. (Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass diese Personen auch Lehrlingen im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Familienlastenausgleichsgesetzes, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes und des Einkommensteuergesetzes 1988 gleichgestellt sind.)

Die Ausbildung gemäß § 12a erfolgt im Rahmen eines Lehrverhältnisses.

**Zu Z 8 (§ 13):**

Nach den näheren Festlegungen in den einzelnen Prüfungsordnungen kann auch (vgl § 7a für einzelne Lehrberufe) die Meisterprüfung in einzelnen Ausbildungszweigen in der Form von Teilprüfungen abgelegt werden. Abs 1b berücksichtigt, dass einzelne Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für einzelne Teilbereiche eines Berufsbildes den Nachweis einer ausreichenden praktischen Erfahrung als Voraussetzung zur Ablegung einer Teilprüfung nicht vorsehen.

**Zu Z 9 (§ 15):**

Das Salzburger Privatzimmervermietungs-gesetz 1966, LGBl Nr 22, wurde mit dem 3. Salzburger Rechtsbereinigungsgesetz aufgehoben. Die im Abs 2 Z 2 enthaltene Verweisung geht daher ins Leere.

## **Zu Z 10 (§ 17):**

1. Der Aufgabenkatalog der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen wird um die im Abs 1 lit c, m und n aufgezählten Aufgaben erweitert.

Die Verweisung auf die Landarbeitsordnung ist im Abs 1 lit I anzupassen.

2.1. Um der Gefahr einer Zersplitterung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung zu begegnen, wurde als Koordinationsplattform die „Land- und forstwirtschaftliche Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle“ (kurz: Bundes-LFA) als Verein nach dem Vereinsgesetz gegründet. Die dieser Vereinsgründung zu Grunde liegenden Erfahrungen haben gezeigt, dass eine lose Kooperation der Lehrlings- und Fachausbildungsstellen durch regelmäßige gemeinsame Geschäftsführerbesprechungen nicht ausreichend ist, um einen notwendigen Gleichklang aller Länder im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung sicherzustellen. Im § 8a Abs 1, der den gleich lautenden §7b des Grundsatzgesetzes ausführt, ist der Land- und forstwirtschaftliche Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ein Anhörungsrecht im Zusammenhang mit der Durchführung von Ausbildungsversuchen eingeräumt. Gemäß Art II der Vereinsstatuten geht der Zweck des Vereins jedoch über die Wahrnehmung des im § 8a Abs 1 festgelegten Anhörungsrechts weit hinaus: Der Verein bezweckt den Aufbau und die Führung eines sozialpartnerschaftlichen Gremiums zur bundesweiten Beratung und Koordination von Ausbildungen in den land- und forstwirtschaftlichen Berufen, den Aufbau und die Führung eines „Nationalen Referenzzentrums“ zur Anerkennung europäischer Berufsausbildungsnachweise in der Land- und Forstwirtschaft, die Wahrnehmung von Koordinationstätigkeiten im Sinn des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, die Förderung einer verstärkten österreichischen und europäischen Zusammenarbeit bei der beruflichen Bildung und die Förderung der beruflichen Ausbildung der ländlichen Bevölkerung, darunter vor allem der Mitglieder der Landwirtschaftskammern, Landarbeiterkammern und anderer in der Land- und Forstwirtschaft tätiger Personen (Quelle: Beilage zur Stellungnahme der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs vom 19.8.2004 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz geändert wird).

2.2. Die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ist zwar bei der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg eingerichtet, sie führt ihre Geschäfte jedoch davon selbständig unter der Leitung eines Ausschusses (§ 17 Abs 5). Abs 1a ermächtigt die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ausdrücklich, dem genannten Verein (oder dessen Rechtsnachfolger) als ordentliches Mitglied beizutreten, wenn und solange die Verfolgung der im Abs 1a umschriebenen Ziele zum statutenmäßigen Zweck dieses Vereins gehört.

**Zu Z 11 (§ 18):**

Die im Abs 1 enthaltene Verweisung auf die §§ 79 bis 97 der Landarbeitsordnung 1982 wird durch die, denselben Gegenstand regelnden §§ 87 bis 106 der Salzburger Landarbeitsordnung 1995 ersetzt. Die Benennung des Tildungsgesetzes 1972 wird richtig gestellt.

**Zu Z 12 (§ 18a):**

So wie Lehrbetriebe bedürfen auch besondere selbstständige Ausbildungseinrichtungen einer Bewilligung durch die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, wenn sie land- und forstwirtschaftliche Lehrlinge ausbilden wollen. Die Anerkennung kann auch bereits bestehenden und nach den Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes bewilligten Ausbildungseinrichtungen erteilt werden.

Auf die Ausbildung in besonderen selbstständigen Ausbildungseinrichtungen sind die §§ 148 bis 157 der Landarbeitsordnung 1995 mit Ausnahme der Bestimmungen über die Lehrlingsentschädigung und die Behaltezeit (§ 148 Abs 6 und 7 LArbO 1995) anzuwenden.

**Zu Z 13 (§ 19):**

An die Stelle der Arbeitsämter sind die Geschäftsstellen des AMS getreten.

**Zu Z 14 (§ 27a):**

Die in einzelnen Bestimmungen enthaltenen Verweisungen auf Bundesgesetze werden in einer einzigen Bestimmung zusammengefasst und aktualisiert.

**Zu Z 15 (§ 30a):**

Die Bestimmungen über die integrative Berufsausbildung treten entsprechend der grundsatzgesetzlichen Vorgabe mit Ablauf des Jahres 2010 wieder außer Kraft. Zu diesem Zeitpunkt bereits begonnene Ausbildungen sind jedoch fortzuführen und abzuschließen. Bis zum 31. Dezember 2008 hat die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die im Rahmen der integrativen Berufsausbildung getroffenen Maßnahmen und ihre Auswirkungen einer Evaluierung zu unterziehen. Ein Vorschlag für die Gestaltung und die Inhalte der Evaluierung sind den Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen bis zum 31. Dezember 2007 vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu unterbreiten (§ 16 Abs 4 LFBAG).

**Zu Art II:**

**Zu Z 1 (§ 20):**

Nach den gemäß § 12d LFBAO individuell getroffenen Festlegungen gilt für den Auszubildenden, der im Rahmen der integrativen Ausbildung eine Teilqualifikation erlangen soll, eine Berufsschulpflicht. Das Unterrichtsausmaß wird ebenfalls vereinbart, allgemeine Mindestunterrichtsausmaße gelten dafür nicht.

**Zu Z 2 (§ 116):**

Die Bestimmung über die Berufsschulpflicht bei integrativer Berufsausbildung tritt mit Ablauf des Jahres 2010 wieder außer Kraft.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.